



Hauptamt

Vorlage: Informationsvorlage
IV/018/2023
AZ:

I. Vorlage

Gemeinderat am

20.06.2023

öffentlich

Kenntnisnahme

II. Tagesordnungspunkt

Verpflichtung des nachrückenden Gemeinderates Daniel Straub

III. Anlagen

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

☒ keine ☐ Einnahmen: _____
☐ Ausgaben: _____

☐ Planmäßig	_____	HH-Stelle	_____
☐ Überplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
☐ Außerplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
☐ Deckungsvorschlag	_____	HH-Stelle	_____
☐ Verpf.ermächtigung	_____	HH-Stelle	_____

Darstellung des Sachverhaltes

Die Gemeinderätin Heike Bass ist zum 31.05.2023 aus dem Gemeinderat der Gemeinde Sontheim an der Brenz ausgeschieden. Nach § 31 Abs. 2 GemO rückt beim Ausscheiden eines Gemeinderates der als nächster Ersatzmann festgestellte Bewerber nach. Nach § 26 Kommunalwahlgesetz sind die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen Ersatzleute ihres Wahlvorschlages. Darüber hinaus ist bei unechter Teilortswahl wie in der Gemeinde Sontheim an der Brenz zu beachten, ob es sich bei dem freiwerdenden Sitz um einen Sitz der Erstzuteilung oder um einen Ausgleichsitz handelt. Bei der Wahl am 26.05.2019 wurde Frau Heike Bass für den Wahlvorschlag der Freien Wählervereinigung (FWV) im Wahlbezirk Brenz gewählt, im Wahlbezirk Brenz hat als nichtgewählter Bewerber und damit als erster Ersatzbewerber Herr Daniel Straub, Hermaringer Straße 29, 89567 Sontheim an der Brenz die höchste Stimmenzahl (895 Stimmen) erhalten. Ein Hindernisgrund gemäß § 29 GemO ist nicht ersichtlich, so dass Herr Straub zum 01.06.2023 in den Gemeinderat der Gemeinde Sontheim an der Brenz nachrücken kann. Herr Straub hat die Annahme der Wahl schriftlich bestätigt.

Nach § 32 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung sind die Gemeinderäte in der ersten Sitzung des Gemeinderates öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten zu verpflichten. Gleiches gilt für nachrückende Gemeinderäte.

Die Dauer der Verpflichtung der Gemeinderäte durch den Bürgermeister gilt nur für die Amtszeit.

Die Verpflichtungsformel lautet:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte unserer Kommune gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Im Anschluss an die Eidesformel erhält der nachrückende Gemeinderat eine entsprechende Verpflichtungsurkunde.